

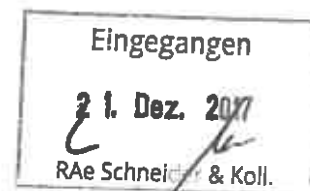
Ausfertigung



Amtsgericht Leipzig

Abteilung für Strafsachen I

Aktenzeichen: 215 OWI 501 Js 53996/17
Stadt Leipzig BußGSt Leipzig, 31170091342786



BESCHLUSS

In dem Bußgeldverfahren gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt Christian Schneider, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

ergeht am 19.12.2017
durch das Amtsgericht Leipzig - Bußgeldrichter -

nachfolgende Entscheidung:

Das Verfahren wird gemäß §§ 206a StPO, 46 OWiG eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Betroffenen trägt die Staatskasse.

Gründe:

Der Betroffene soll die ihm zur Last gelegte Tat am 12.05.2017 begangen haben. Wie sich nunmehr herausstellte, wurde ihm dies bereits am 12.05.2017 bekannt gegeben. Hierauf weist der Verteidiger mit Schriftsatz vom 05.12.2017 hin und stellt dieses unter Beweis. Aus der daraufhin eingeholten schriftlichen Stellungnahme der Polizeibeamten Bl. 30 der Akte ergibt sich nichts anderes. So wird dort ausgeführt, dass sich der Anzeigeerstatter und der Zeuge nicht konkret an den Sachverhalt erinnern könnten. Ein Sachverhalt, welcher ihnen im Gedächtnis sei, sei eine Kontrolle eines Fahrschulmotorrades, bei dem die Hauptuntersuchung abgelaufen gewesen sei. Vor Ort sei dem Fahrlehrer der Tatvorwurf eröffnet worden. Weshalb in der ursprünglichen Ordnungswidrigkeitenanzeige Bl. 4 der Akte angegeben wurde, das Fahrzeug

sei im ruhenden Verkehr parkend festgestellt worden und der Betroffene sei nicht vor Ort gewesen, kann somit nicht mehr nachvollzogen werden. Auf Grund dessen hat die schriftliche Anhörung des Betroffenen durch das Ordnungsamt am 21.06.2017 die Verjährung nicht nochmals unterbrochen. Denn die Unterbrechungstatbestände des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 OWiG stehen im Verhältnis der Alternativität zueinander, weswegen die Verjährung durch sie nur einmal unterbrochen werden kann. Im Zeitpunkt des Erlasses des Bußgeldbescheides am 28.08.2017 war somit bereits Verfolgungsverjährung eingetreten. Denn zu diesem Zeitpunkt war die dreimonatige Verjährungsfrist abgelaufen.

Weitere Ereignisse oder Maßnahmen, die die Verjährung erneut unterbrochen hätten, sind nicht erkennbar. Es besteht daher ein Verfahrenshindernis im Sinne des § 206a StPO.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 467 Abs. 1 StPO, 46 OWiG.

Richterin am Amtsgericht

Vorstehende Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein
Leipzig, den 19.12.2017

/

Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

